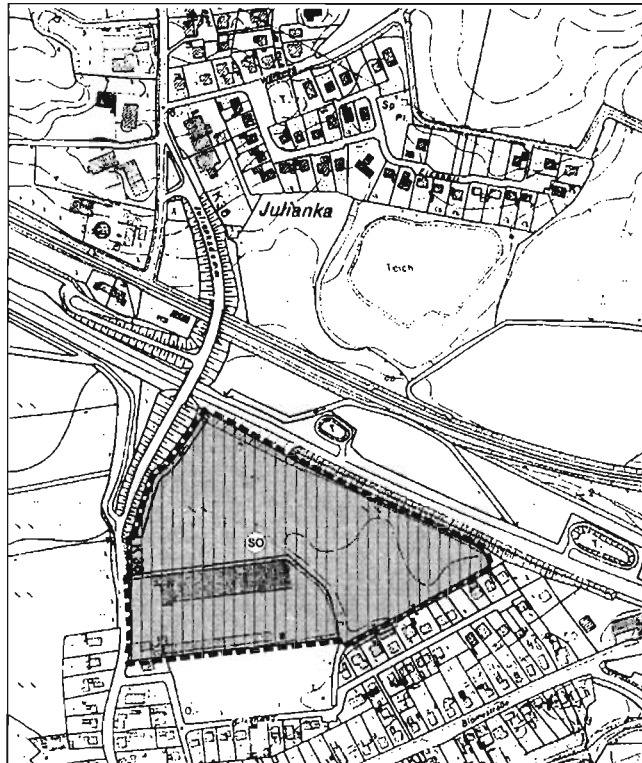


# GEMEINDE HEILIGENSTEDTEN

## 4. ÄNDERUNG DES FNP



Erläuterungsbericht

Juli 2003

AC

AC PLANERGRUPPE GMBH  
STADTPLANER SRL ARCHITEKTEN BDA  
BURG 7 A · 25524 ITZEHOE  
FON 04821 / 682-80 · FAX 04821 / 682-81  
E-MAIL :POST@AC-PLANERGRUPPE.DE

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Bernd Schürmann  
Dipl.-Ing. Martin Stepany

## INHALT

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Planerfordernis
3. einzelhandelsrelevante Belange \*)
4. Übergeordnete Planungsvorgaben
  - 4.1 Landesraumordnungsplan
  - 4.2 Regionalplan für den Planungsraum IV
  - 4.3 Landschaftsrahmenplan Dithmarschen/Steinburg
  - 4.4 Landschaftsplan
  - 4.5 Umweltbericht
  - 4.6 FFH – Gebiet „Stör“ \*)
5. Darstellungen des Flächennutzungsplans
  - 5.1 Sondergebiet
  - 5.2 verkehrliche Belange
6. Grünordnung
7. Eingriffsregelung
8. Flächenbilanz

## 1. Räumlicher Geltungsbe- reich

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 6,84 ha große Fläche im Dreieck zwischen Juliankadamm (K 36), neuer B5 und unbebauten bzw. mit Wohnhäusern bebauten Flächen am Birkenweg. Die Fläche beinhaltet ebenfalls die bereits bestehende Baumarkt- und Großhandelseinrichtung. Die Erschließung der Sondergebietsflächen erfolgt zukünftig, wie auch bisher, vom Juliankadamm aus.

## 2. Planungserfordernis

Die Gemeinde Heiligenstedten nutzt den durch Erlass des Innenministeriums vom 08.02.1990 aufgehobenen, gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe und ihrer Umlandgemeinden weiterhin als verbindlich im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung. In diesem Flächennutzungsplan sind der Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche, die Gebietsränder entlang der neuen B 5 und der bebauten bzw. unbebauten Flächen am Birkenweg sind als Grünflächen dargestellt.

Der bestehende Baumarkt soll kurz- bis mittelfristig erweitert werden, damit einhergehend ist zukünftig auch eine räumliche und funktionale klare Trennung von Groß- und Einzelhandel verbunden. Im bestehenden Betriebsgebäude (jetziger Baufachmarkt) soll zukünftig nur noch der Baustoff- und Holzgroßhandel betrieben werden. Der Einzelhandel soll komplett ausgelagert und in einem neuen Gebäude untergebracht werden. Die vorhandenen Sortimente sollen erweitert werden, neu ins Programm wird ein Gartenfachmarkt aufgenommen.

Wegen der städtebaulichen Bedeutung nach § 11 Abs. 3 BauNVO müssen die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Fläche des geplanten Fachmarktes sowie der sonstigen gewerblichen Einrichtungen (Großhandel) in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenfachmarkt sowie sonstige Gewerbebetriebe“ geändert werden. Die eigentlichen gewerblich genutzten Flächen werden in die Sondergebietsdarstellung einbezogen, weil auf diesen Flächen Aktions- und Ausstellungsflächen des Bau- und Gartenfachmarkts untergebracht werden sollen und eine eindeutige Abgrenzung im Plan nicht sinnvoll ist.

Außerdem ist vorgesehen, die Zulässigkeit des Vorhabens über ein Bebauungsplan nach § 8 BauGB herzustellen, der parallel aufgestellt wird.

### 3. einzelhandelsrelevante Belange \*)

Für die Erweiterung des Baumarktes zu einem großflächigen Bau- und Gartenfachmarkt ist durch die Gesellschaft für Handels-Standort und Immobilienberatung (gesa) Hamburg eine Verträglichkeitsanalyse erstellt worden. Laut Schreiben der Landesplanung vom 18. Dezember 2001 ist dabei eine Gesamtbetrachtung der Vorhabenplanung vorgenommen worden, um auch die Belange Itzehoes und Wilsters hinreichend beurteilen zu können.

Betrachtet werden die einzelhandelsrelevanten Effekte der Betriebserweiterung. Die Auswirkungen des regionalen Großhandels wurden nicht untersucht. Geprüft wurden die Verträglichkeit der innenstadtrelevanten Randsortimente mit den Innenstädten der zentralen Orte sowie Auswirkungen der sonstigen Sortimente auf die genannten Innenstädte und deren zentralen Lagen und eine mögliche Begrenzung der Ansiedlungsspielräume für Baumärkte / Gartencenter vorrangig in Itzehoe aber auch in Wilster (s.a. Pkt. 8.1 der Begründung).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterungsplanung, die vorrangig auf eine Bestandssicherung ausgerichtet ist. Der Baumarkt Haupthoff ist seit langem lokal und regional verwurzelt und zählt zu den relativ wenigen Anbietern dieser Branche, die ein umfassendes und hoch qualifiziertes Beratungsangebot in Kombination mit einer großen Sortimentstiefe in den Baumarktkernsortimenten vorhalten. Diese Kompetenz, ursächlich für die von der Fa. Haupthoff besetzte Marktnische, soll im Einzel- wie Großhandelsbereich konzeptionell weiter entwickelt werden.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten sind die Umsatzbezogenen Umverteilungswirkungen auf den Einzelhandelsbesatz der Itzehoer (-2 %) und Wilsteraner (-2 %) Innenstädte uneingeschränkt als verträglich zu beurteilen; das untersuchte Marktsegment ist bezogen auf die innerstädtische Einzelhandelsstruktur als marginal einzuschätzen. Auch in sonstiger struktureller Hinsicht (Angebot Leuchten-, KFZ- und Autozubehör-Fachhandel etc.) sind aus gutachterlicher Sicht keine nennenswerten negativen Auswirkungen zu erwarten. Das liegt nicht zuletzt auch an den vergleichsweise relativ geringen Verkaufsflächengrößen.

Im Hinblick auf eine mögliche Beschneidung der Ansiedlungsspielräume für Baumärkte (o.ä.) in Itzehoe lässt sich festhalten, dass die Abschöpfungsquote für Baumärkte und ähnliche Anbieter - jeweils unter Einbeziehung des Vorhabens/Anbieter Haupthoff (Behandlung als ein „Angebotsraum“ vom einzelhandelsrelevanten Kaufkraftvolumen im gutachterlich angenommenen Einzugsgebiet (130000 Einwohner)) von rund 24,5 % auf ca. nur 26 % steigt.

Diese Quote liegt unter der bundesdurchschnittlichen Abschöpfungsquote für Baumärkte (o.ä.) von 40 %, die als Ansiedlungsrahmen zugrunde gelegt werden kann. Deshalb kann von einem gewissen weiteren Ansiedlungsspielraum ausgegangen werden.

Bezüglich der Beschneidung von Ansiedlungsspielräumen ist festzuhalten, dass Wilster für Baumärkte ungünstige Standortfaktoren aufweist, z.B. geringes Nachfragevolumen, Lage im Spannungsfeld der Marktgebiete von Itzehoe und Brunsbüttel.

Aus gutachterlicher Sicht sind keine städtebaulichen und landes- bzw. raumordnungsplanerischen Aspekte erkennbar, die der geplanten Erweiterung entgegen stehen. Die Größenordnung des Vorhabens ist nicht übertrieben und entspricht der Zielsetzung Bestandserhalt.

#### **4 Übergeordnete Planungsvorgaben**

#### **4. Landesraumordnungsplan**

Im Landesraumordnungsplan von 1998 wird Heiligenstedten dem Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Itzehoe zugeordnet. Die Stadt- und Umlandbereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiter entwickelt werden und zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen.

Entwicklungen in den Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche sollen in Verbindung mit der Entwicklung der zentralen Orte gesehen werden. Insbesondere sollen die Bauleitplanung zwischen den zentralen Orten und den Umlandgemeinden abgestimmt werden. In den stadt- und Umlandbereichen finden sich also besondere räumliche und funktionale Verflechtungen, der die Abstimmung von Planungen eine besondere Bedeutung zukommen lässt. Diese Abstimmungen mit den zentralen Orten Itzehoe und Wilster sowie der Landesplanungsbehörde war mit dem Zeitpunkt des Beginnes des Aufstellungsverfahrens zentraler Bestandteil der Bearbeitung des Bebauungsplans.

Ergebnis dieser Abstimmungen bezüglich der Ansiedlung des Baumarktes als Einzelhandelseinrichtung zur Deckung des aperiodischen Bedarfs war die gesonderte Betrachtung der Randsortimente, die Auswirkungen auf die umliegenden zentralen Orte haben können. Ergebnis war eine hohe reglementierende Regelungsdichte zu Art und Größe der Randsortimente (als innenstadtrelevante Sortimente), die negative Auswirkungen auf die zentralen Orte Itzehoe und Wilster verhindert.

#### **4.2 Regionalplan für den Planungsraum IV**

Nach den Aussagen des Regionalplanes für den Planungsraum IV liegt Heiligenstedten im Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Itzehoe. In diesem Zusammenhang wird formuliert, dass die zukünftige Siedlungstätigkeit im engeren Raum von Itzehoe auf der Basis eines interkommunal abgestimmten Konzeptes erfolgen soll. Heiligenstedten werden die Funktionen „Wohnen (Hauptfunktion), Gewerbe/Dienstleistung (Nebenfunktion) sowie Agrar (Nebenfunktion) zugewiesen. Des Weiteren ist der Siedlungsteil Heiligenstedten südlich der Stör als Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinneren gekennzeichnet.

#### **4.3 Landschaftsrahmenplan Dithmarschen/Steinburg**

Im Landschaftsrahmenplan Dithmarschen/Steinburg werden für die Gemeinde Heiligenstedten nur Aussagen zu den Ortsbereichen südlich der Stör getroffen. Diese Bereiche werden als besonders für die Erholung geeignet mit besonderen ökologischen Funktionen ausgestattet, dargestellt.

#### **4.4 Landschaftsplan**

Im neu aufgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Heiligenstedten ist die für die Betriebserweiterung vorgesehene Fläche als Fläche für die bauliche Entwicklung mit der angestrebten Nutzung Gewerbe ausgewiesen. Die Fläche wird in der Bestandsbewertung als artenarmes Grünland mit relativ geringer Empfindlichkeit eingestuft. Bei der Entwicklung der Fläche sind die vorhandenen Gewässer (künstlicher Graben und ein Bachlauf entlang der Grundstücksgrenze) sowie der hohe Grundwasserstand zu beachten.

#### **4.5 Umweltbericht**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß der Nr. 18.7.2 in Verbindung mit 18.6.1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 sowie der Anlage 2 zu § 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 5. September 2001, geändert am 15. Dezember 2001, durchgeführt worden (s. a. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9)

#### **4.6 FFH-Gebiet „Stör“ \*)**

In ca. 400 m Entfernung zum Plangebiet verläuft die Stör, die potentiell FFH-Gebiet und damit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ ist. Der Bereich der Stör ist Teil der Untereibe mit seinen Zuflüssen und mit Lebensräumen aus Anhang I der FFH-RL sowie Vorkommen von Arten aus Anhang II der FFH-RL.

Aufgrund der genannten Entfernung sind keine Beeinträchtigung der Stör bzw. seiner Umgebung erkennbar, deshalb ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

## 5. Darstellungen des Flächennutzungsplans

Im Flächennutzungsplan werden statt Bauflächen Baugebiete dargestellt. Das ist gerechtfertigt, weil es sich um bauleitplanerische Umsetzung einer konkreten städtebaulichen Planung handelt, die keine größeren nutzungsmäßigen Spielräume bedarf.

### 5.1 Sondergebiet

Die Fläche des geplanten Fachmarktes wird als „Sondergebiet Bau- und Gartenfachmarkt sowie sonstige Gewerbebetriebe“ dargestellt. Damit wird der städtebaulichen Bedeutung nach § 11 Abs. 3 BauNVO Rechnung getragen. Die eigentlichen gewerblich genutzten Flächen werden in die Sondergebietsdarstellung einbezogen, weil auf diesen Flächen Aktions- und Ausstellungsflächen des Bau- und Gartenfachmarkts untergebracht werden sollen und eine eindeutige Abgrenzung im Plan nicht sinnvoll ist.

Mit der geplanten Erweiterung erreicht der Fachmarkt eine Größenordnung, wie sie von der überörtlichen Planung nur für Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung vorgesehen ist.

Es handelt sich jedoch nicht um eine Neuansiedlung einer großflächigen Einkaufseinrichtung, sondern um eine Erweiterung, die in erster Linie dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch vorrangig der Betriebs- und Arbeitsplatzsicherung dient.

Da der Fachmarkt seit nunmehr fast 44 Jahren in Heiligenstedten und seit beinahe 30 Jahren an diesem Standort besteht, ist davon auszugehen, dass er bereits in der Vergangenheit immer schon „Ergänzungsfunktionen“ zu dem Angebot in Itzehoe wahrgenommen hat, ohne dieses zu beeinträchtigen. Die erst kürzlich vorgenommene Erweiterung von zwei bestehenden Baumärkten in Itzehoe zeigt im Gegenteil, dass auch im zentralen Ort selber ein Nachholbedarf in dieser Branche besteht, der nun durch das Heiligenstedtener Vorhaben sinnvoll ergänzt werden kann.

Da es offensichtlich in der Vergangenheit nicht zu einer Beeinträchtigung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Itzehoe durch den Heiligenstedtener Baufachmarkt gekommen ist, ist davon auszugehen, dass dies auch zukünftig nicht geschehen wird, da das bisherige Sortiment

nur unwesentlich erweitert wird.

Ein im Landesraumordnungsplan formuliertes Ziel ist - neben der Beachtung der Verbraucherinteressen – auch die Berücksichtigung von Geschäftsinteressen in Zusammenhang mit einem angemessenen Entwicklungsspielraum für den Einzelhandel. Diese Zielsetzung und auch das Streben nach Planungssicherheit wird mit diesem Bauleitplanverfahren verfolgt.

Die Gemeinde Heiligenstedten hat ein berechtigtes Interesse daran, dem größten Arbeitgeber der Gemeinde diesen angemessenen Entwicklungsspielraum in einer sowohl für die Gemeinde selber als auch für die zentralörtlichen Funktionen der Stadt Itzehoe verträglichen Form zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird in einzelnen Festsetzungen über die Zulässigkeit von Art und Maß der baulichen Nutzung treffen. Dabei werden auch Festsetzungen getroffen, die schädliche Umwelteinwirkungen aus dem Sondergebiet auf die bestehende Wohnbebauung am Birkenweg ausschließen.

## 5.2 verkehrliche Belange

In einem Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft Steinburg ist nachgewiesen worden, dass die Anbindung des erweiterten Baumarktes an die K 36 (Juliankadamm) und der Kreuzungsbereich Hauptstraße/Brückenstraße (im Zentrum Heiligenstedtens) verkehrlich ausreichend gestaltet werden kann. Eine Darstellung dieser Verkehrsflächen im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

Im nachfolgenden wurde auch die Kreuzung Lindenstraße (B 5)/ Blomestraße betrachtet. Ziel ist, die Auswirkungen des durch die Baumarkterweiterung entstehenden Mehrverkehrs auf die Leistungsfähigkeit dieses Knotenpunkt auf Itzehoer Stadtgebiet abschätzen zu können.

Wie bereits in der Stellungnahme vom Februar 2002 ist als Maß für die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes die Summe der erforderlichen Grünphasen der vorhandenen Lichtsignalanlage (LSA) herangezogen worden. Die Grünphase jedes Verkehrsstromes setzt sich aus dem bisher vorhandenen Fahrzeugverkehr sowie der durch die Baumarkterweiterung prognostizierten Mehrbelastung zusammen.

Die Steigerungen in der erforderlichen maßgebenden Grünzeit sind unerheblich (+ 2,5 min/h). Bei einer Verlängerung der Umlaufzeiten und einer damit verringerten Zwischenzeit wird zwar die Wartezeit der einzelnen Rotpha-



sen verlängert und damit der Komfort verschlechtert, die Leistungsfähigkeit kann jedoch etwas gesteigert werden

Schwierigster Punkt des Knotenpunktes Lindenstraße (B 5) / Blomestraße ist Strom Nr. 7 (Verkehre von Itzehoe Richtung Heiligenstedten). Die Kreuzung ist bereits ohne die Erweiterung des Baumarktes an ihrer Leistungsgrenze (=320 PKW-E) bzw. knapp darüber hinaus (bis 375 PKW-E). Nach der Erweiterung des Baumarktes wird sich diese Situation mit prognostizierten 399 bzw. 423 PKW-E in der Spitzenstunde weiter verschärfen. In der übrigen Zeit werden Werte knapp unterhalb der Leistungsgrenze erreicht. Kurzfristig könnte sich eine Linderung der Situation durch die Erweiterung von Grünphase 3 auf die Grünphasen 1 und 3 einstellen, unter der Voraussetzung, dass Strom 2 (Verkehre von Wilster Richtung Itzehoe) ausreichende Zeitlücken für Strom 7 lässt. Nicht umsonst soll mit dem für 2006 geplanten leistungsfähigeren Kreisverkehr dieser Verkehrsentwicklung Rechnung getragen werden.

Die empfohlenen Änderungen (Verlängerungen der Grünzeiten) werden im weiteren mit der Stadt Itzehoe abgestimmt.

## 6. Grünordnung

Die Erweiterung des bestehenden Baumarktes dient in erster Linie dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und damit der Betriebs- und Arbeitssicherung. Insofern kann festgehalten werden, dass durch die Erarbeitung des Bebauungsplanes Eingriffe geplant werden, die nicht zu vermeiden sind.

Das Gebiet gehört naturräumlich noch zur Holsteinischen Elbmarsch und hier zum Niederungsbereich der Stör. Nördlich der Bahntrasse / neue B5 steigt das Gelände zur Heide-Itzehoer-Geest an.

Für den Niederungsbereich der Stör ist in der Literatur als potentiell natürliche Vegetation ein Eichen-Eschenwald in unterschiedlicher Ausprägung (Rohrglanzgras-, stellenweise Giersch-Eichen-Eschenwald) angegeben. Bei Ausbleiben der menschlichen Nutzung würden sich hier an bestimmenden Bäumen Gemeine Esche, Bergahorn, Stieleiche und Feldulme und an häufigen Sträuchern Hasel, Schneeball, Hundsrose, Hartriegel und Pfaffenhütchen ansiedeln.

Als Konsequenz aus den Forderungen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich wurden für den Geltungsbereich folgende Ziele entwickelt:

Beschränkung der Flächenversiegelung auf das not-

wendige Maß, verstärkte Verwendung von wasser-  
durchlässigen Belägen

Gliederung des Grundstücks durch Anlage neuer  
Gehölzpflanzungen

Minderung der Auswirkungen der baulichen Maßnah-  
men auf das Landschaftsbild durch Begrenzung der  
Gebäudehöhen sowie Pflanzung von Bäumen.

Maximierung der Regenwassernutzung

Diese Ziele sollen soweit möglich durch textliche oder  
zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan oder im  
Beratungswege durch die Befolgung im Grünordnungsplan  
genannter Empfehlungen erreicht werden.

## 7. Eingriffsregelung

Die geplante Erschließung des Gebietes für bauliche Nut-  
zungen wird zu Beeinträchtigungen des Bodens, des  
Grundwassers und des Landschaftsbildes führen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beein-  
trächtigung dieser Schutzgüter sind bei der Erstellung des  
Gesamtkonzeptes für das Planungsgebiet so weit wie  
möglich vorgesehen worden.

Der weitere Kompensationsbedarf ergibt sich aus den un-  
vermeidlichen oder nicht weiter zu minimierenden Eingrif-  
fen und wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

### Schutzgut Boden

Die Richtwerte des Runderlasses schreiben für den Aus-  
gleich vollständig versiegelter Böden mindestens im Ver-  
hältnis 1:0,5 und für wasserdurchlässige Beläge im Ver-  
hältnis 1:0,3 vor.

Da der mittlere natürliche Grundwasserstand weniger als  
1,0 m unter Flur beträgt, sind hier empfindliche Boden-  
und Grundwasserverhältnisse zu erwarten. Deshalb ist  
dort der erhöhte Ausgleichsfaktor 1:0,7 anzusetzen.

Neben den Ausgleichs-, Minimierungs- und Gestaltungs-  
maßnahmen im Baugebiet verbleibt ein Ausgleichsdefizit  
von 18.660 m<sup>2</sup>. Dazu ist unter Berücksichtigung der Aus-  
sagen des Landschaftsplanes und in Abstimmung mit der  
Unteren Naturschutzbehörde eine Maßnahme außerhalb  
des Plangebietes bestimmt worden.

Danach soll eine Außendeichsfläche in Hodorf, Flur 6,  
Flurstück 53/2 vom Vorhabenträger erworben und für  
Zwecke des Naturschutzes der Stiftung Naturschutz zur

Verfügung gestellt werden. Derzeitiger Eigentümer ist die Landgesellschaft S-H; die Flächengröße beträgt 2,3154 ha. Die Fläche stellt sich derzeit als Grünlandfläche mit wenig ausgeprägter Gruppenstruktur dar, die intensiv beweidet wird. In Abstimmung mit der UNB soll diese Fläche extensiviert werden mit dem späteren Ziel der Sukzession. Damit kann auf der hier zur Verfügung stehenden Fläche der erforderliche Ausgleich außerhalb des Baugebietes erbracht werden.

Schutzgut Wasser

Über die genannten Maßnahmen zur Minimierung der Versiegelung sowie der Nutzung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken hinausgehende Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Klima / Luft

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Gefährdungen erkennbar. Es sind also keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Die von der Bebauung betroffene Fläche ist gemäß Runderlaß von „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“. Kompensationsmaßnahmen für die anderen Schutzgüter (insbesondere Boden) kommen auch den Arten- und Lebensgemeinschaften zugute. Ein darüber hinausgehender Kompensationsbedarf besteht nicht.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Orts- und wird das Landschaftsbild kann durch die geplante Bepflanzungen mit Bäumen sowie die Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhen neu gestaltet werden. Ein weiterer Kompensationsbedarf ergibt sich nicht.

Bilanzierung

Die verschiedenen Eingriffe können gemäß Runderlaß mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

**8. Flächenbilanz**

Sondergebiet	6,84 ha
Fläche Plangeltungsbereich	6,84 ha

Die mit \*) gekennzeichnete Passagen wurden aufgrund des Genehmigungserlasses vom 20.06.2003, Az.: IV 642-512.112-30 und Beschluss der Gemeindevertretung am 02.09.2003 ergänzt.

Heiligenstedten, den 06.12.2006



*G. Klitz*  
Gerfried Klitz, Bürgermeister